



Richtlinien

für Jagdhornbläsergruppen innerhalb der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

1. Aufgaben

Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Jagdhornblasens als wesentlicher Bestandteil des jagdlichen Brauchtums und die Ausbildung im Jagdhornblasen.

2. Stellung innerhalb der jagdlichen Organisation

2.1 Jagdhornbläsergruppen sind keine Vereine und haben keine Satzungen. Sie sind Teil der Hegeringe bzw. Jägerschaften.

2.2 Die Bezeichnungen sollten lauten:
Jagdhornbläsergruppe des Hegerings ...
Jagdhornbläsergruppe der Jägerschaft ...

2.3 Organisation innerhalb der Jagdhornbläsergruppen

2.3.1 Die Bläsergruppen benennen für ihre Gruppen Obleute (organisatorische Leitung) und musikalische Leiter.

2.3.2 Die Aufgabe der Obleute der Jagdhornbläsergruppen ist, die Gruppenarbeit vor Ort zu koordinieren.

2.4 Finanzielle Zuwendungen in Form von Kostenübernahme für Noten, Instrumente und gleichmäßige Kleidung werden von den jeweils zuständigen Vorständen nach eigenem Ermessen und den finanziellen Möglichkeiten der Hegeringe bzw. Jägerschaften gewährt. Beitragsermäßigungen für Jagdhornbläser richten sich nach den Mitgliederbeschlüssen der LJN-Mitgliederversammlung 2005.

3. Öffentliche Auftritte von Jagdhornbläsergruppen

3.1 Grundsatz

Überörtliche Auftritte sollten mit den örtlichen Jagdhornbläsergruppen in der Öffentlichkeit grundsätzlich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflege jagdlichen Brauchtums stehen und der positiven Darstellung der Jägerschaft und ihrer Belange dienen. Die Mitwirkung von Jagdhornbläsergruppen bei jagdlichen Veranstaltungen, die von einer Jägerschaft oder einem Hegering ausgehen (Festveranstaltungen, Hubertusmessen, Ehrungen, Beerdigungen usw.) verstehen sich von selbst.

3.2 Jagdkonzerte

Veranstaltet eine Jagdhornbläsergruppe oder mehrere Gruppen gemeinsam eigeninitiativ ein jagdmusikalisches Konzert (Vortrag von Jagdsignalen, Jägerliedern, Jägermärschen und jagdlichen Vortragsstücken), so dient dies der Öffentlichkeitsarbeit.

3.3 Folklore

Tritt eine Jagdhornbläsergruppe mit anderen volkstümlichen Gruppen auf, und die Veranstaltung versteht sich als Darbietung folkloristischer Traditionen, dann sollte auch hiergegen nichts einzuwenden sein.

3.4 Gesamteindruck

3.4.1 **In der Öffentlichkeit sollten nur solche Gruppen auftreten, die die nach der DJV-Vorschrift geforderten Signale sicher beherrschen.**

3.4.2 Eine öffentlich auftretende Bläsergruppe sollte möglichst in einheitlicher jagdlicher Kleidung auftreten. Hierbei bietet sich fast immer die Möglichkeit, einen jagdlichen Bezug dadurch herzustellen.

len, daß kurze Erläuterungen zu den Vortragsstücken, zu den Jagdhörnern sowie zu den wichtigen Aufgaben der Jäger abgegeben werden.

- 3.4.3 Nicht auftreten sollten Jagdhornbläser bei parteipolitischen Veranstaltungen jeder Art, karnevalistischen Veranstaltungen, Eröffnung von Supermärkten u. ä., Hundeschauen und Vorführungen nicht jagdlich geführter Hunderassen und Anlässen, die keinen jagdlichen Bezug erkennen lassen.
- 3.4.4 Wird eine Jagdhornbläsergruppe gebeten, innerhalb eines festlichen Rahmens (z. B. Empfang von Repräsentanten des öffentlichen Lebens, kulturellen Veranstaltungen im weitesten Sinne) einige jagdmusikalische Stücke vorzutragen, dann dürfte auch dies gute Öffentlichkeitsarbeit sein.
- 3.4.5 Bei Auftritten von einzelnen Jagdhornbläsergruppen sollte kein Bläser als Dirigent vor die Gruppe treten. Lediglich bei Auftritten mehrerer Jagdhornbläsergruppen gemeinsam sollte zwecks besseren Zusammenblasens dirigiert werden.
- 3.4.6 Vorgetragen werden sollten nur Wildsignale, Jägermärsche und jagdmusikalische Stücke, die sich auf Wild, Wald und Jagd beziehen. Schlager gehören nicht zum Repertoire von Jagdhornbläsergruppen.
- 3.4.7 Als Instrumente sollen nur Fürst-Pleß-Hörner in B (evtl. mit Ventilen) und Parforcehörner in B, Es oder D und sog. „Sauerländer Halbmonde“ eingesetzt werden. Andere Holz- und Blechblasinstrumente sind nicht jagdbezogen und sollen von Jagdhornbläsergruppen nicht verwendet werden.

3.5 **Kosten**

Bei Auftritten der Jagdhornbläser im Rahmen von Hegering- bzw. Jägerschaftsveranstaltungen dürfen keine Aufwandsentschädigungen verlangt werden. Bei anderen Veranstaltungen sollten vom jeweiligen Ausrichter die anfallenden Fahrt- und Verpflegungskosten getragen werden.



(Präsident)